

Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 2014

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 2 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen vom 24. November 1970 (ABl. 1970 S. 193) und aufgrund von § 2 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirchen in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971 (ABl. 1971 S. 471) den folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Erhebung der Landeskirchensteuer erfolgt ab 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 im gesamten Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Form eines Zuschlagsbetrages von neun Prozent zur Einkommenssteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer).
2. Für den gleichen Zeitraum wird ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), nach Maßgabe der Kirchensteuerordnungen für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen in der Fassung vom 24. November 1970, zuletzt geändert am 22. November 2008, und im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971, zuletzt geändert am 22. November 2008, und der ihnen jeweils anliegenden Tabelle für die Zeit vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 erhoben.
3. Die Landeskirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer gemäß Nummer 1 wird auf Antrag des Steuerpflichtigen von der Kirchenleitung (Kirchenverwaltung) der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf 3,5 Prozent des für die Kirchensteuer maßgeblichen zu versteuernden Einkommens ermäßigt, sofern während des gesamten Veranlagungsjahres Kirchensteuerpflicht bestand.
4. Für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer), als Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge gemäß Nummer 1, des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe gemäß Nummer 2 und des zu versteuernden Einkommens gemäß Nummer 3 ist § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
5. Die Kirchensteuer beträgt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer neun Prozent der Einkommensteuer (Lohnsteuer). Sie wird auf sieben Prozent der pauschalen Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 i. V. m. Nr. 3 der gleichlautenden Ländereverlasse vom 17. November 2006 (BStBl I S. 716) oder vom 23. Oktober 2012 (BStBl. I S. 1083) Gebrauch macht. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 i. V. m. Nr. 3 der gleichlautenden Ländereverlasse vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007 I S. 76) sowie des Erlasses des Ministeriums der Finanzen des Bundeslandes Rheinland-Pfalz vom 29. Oktober 2008 (BStBl I 2009, S. 332) Gebrauch macht. § 40a Abs. 2 und § 40a Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes bleiben unberührt.
6. Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2014 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt und anerkannt sind.

ERLÄUTERUNGEN

Der nach den Kirchensteuerordnungen für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau jeweils für das folgende Kalenderjahr von der Kirchensynode zu fassende Landeskirchensteuerbeschluss entspricht für das Kalenderjahr 2014 formell und materiell den Beschlüssen für die Kalenderjahre seit 1975. Der Kappungssatz beträgt seit 2005 3,5%. Die Kappung wird auf solche Mitglieder beschränkt, die ganzjährig der Kirchensteuerpflicht unterlagen.

Die Bemessung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) muss für alle erhebenden Religionsgemeinschaften landeseinheitlich sein. Für das Kalenderjahr 2014 werden von keiner dieser Religionsgemeinschaften Änderungen formeller oder materieller Art erwogen. Der Kirchensteuerhebesatz ist daher unverändert zu den Vorjahren zu fassen.

Durch das Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 werden seit dem Jahr 2009 die Erträge aus privaten Kapitalanlagen (Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinne) grundsätzlich nicht mehr im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer, sondern nur noch im Wege des Steuerabzugs vom Kapitalertrag erfasst. Damit für diese Kapitalerträge Kirchensteuer erhoben werden kann, wurde die Steuerabzugsverpflichtung auch auf die Fälle der Kirchensteuer ausgedehnt. Der Bundesgesetzgeber hat in § 51 a Abs. 2b bis 2e des Einkommensteuergesetzes das Verfahren der Kirchensteuererhebung musterhaft für die Länder vorgegeben. Die entsprechenden Regelungen in den Landeskirchensteuergesetzen Hessen und Rheinland-Pfalz wurden Ende 2008 umgesetzt.

Zur Zeit wird das automatisierte Verfahren zur Abführung einbehaltener Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer zum 01.01.2015 vorbereitet. In diesem Zusammenhang sollen die Landeskirchensteuergesetze soweit möglich harmonisiert werden. Die Landeskirchen wurden bereits gehört. Die endgültigen Ergebnisse der von den Länder-Finanzministerien eingesetzte Arbeitsgruppe „Harmonisierung“ liegen noch nicht vor.

Durch die Bestimmungen des § 51 a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes werden für die Zwecke der Berechnung der Kirchensteuer die systemfremden Komponenten – Teileinkünfteverfahren und Gewerbesteuerermessbetragsanrechnung – korrigiert.

Der Text in Nr. 5 des Landeskirchensteuerbeschlusses wurde entsprechend der Empfehlung des Hessischen Finanzministeriums überarbeitet. Das Finanzministerium Rheinland-Pfalz hat dieser Fassung ebenfalls zugestimmt. Die Änderungen sind redaktioneller Art und dienen der Klarheit des Textverständnisses.

Zur Erhöhung der Rechtssicherheit dient die Bestimmung der Ziffer 6. Dadurch wird sicher gestellt, dass bei einer möglichen Verzögerung des Genehmigungs- und Anerkennungsverfahrens in das Jahr 2015 der bisherige Landeskirchensteuerbeschluss seine Gültigkeit über den 31.12.2014 behält.

Federführender Referent: Ltd. OKR Striegler